

V o r l a g e

für die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau. am 15.12.2016

zu TOP 6 : **Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Trittau für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Trittau**

I. Sachverhalt:

2014 wurde durch das Innenministerium aus gegebenem Anlass die Neuregelung zur Führung der Kameradschaftskassen mangels ausdrücklicher Regelungen für erforderlich gehalten. Ein in Auftrag gegebenes wissenschaftliches Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass die Kameradschaftskassen der freiwilligen Feuerwehren als gemeindliches Sondervermögen anzusehen sind. Eine öffentlich-rechtliche Lösung wurde daher verfolgt. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern mit feuerwehrtechnischem und auch finanziellen und (steuer-) rechtlichen beruflichen Hintergrund sowie dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag und dem Fachverband der Hauptverwaltungsbeamten, hat nach intensiven Beratungen einen abschließenden Vorschlag vorgelegt, der aus einem Gesetzesentwurf und dem Entwurf einer **Mustersatzung** bestand. Die regierungstragenden Fraktionen hatten diese übernommen und in den Landtag eingebracht. Der Landtag hat den Gesetzesentwurf zur Änderung des Brandschutzgesetzes und der Gemeindeordnung nach Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses am 10. Juni 2016 verabschiedet. Das Gesetzespaket entspricht mit Ausnahme weniger redaktioneller Änderungen dem Beratungsergebnis der Arbeitsgruppe. Damit wurde ein für die Kameradschaftskassen vereinfachtes Haushaltsrecht geschaffen.

Nach § 2 a Abs. 1 Brandschutzgesetz (BrSchG) ist zur Weiterführung bestehender Kameradschaftskassen eine Satzung zu erlassen. In § 2a Abs. 2 Brandschutzgesetz ist vorgesehen, dass der Wehrvorstand einen Einnahme- und Ausgabeplan aufstellt, der alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben abbildet und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Der Einnahme- und Ausgabeplan bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung. Eine Abschwächung der erforderlichen Zustimmung in eine Kenntnisnahme war aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Die neuen Regelungen für die Kameradschaftskasse sind erstmals im Haushaltsjahr 2017 anzuwenden.

Am 26.09.2016 wurde die Mustersatzung „für Sondervermögen der Gemeinden für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehren“ im Amtsblatt veröffentlicht.

Die vorhandenen Kameradschaftskassen bleiben kraft Gesetzes bestehen, dennoch ist von der Gemeinde eine entsprechende Satzung zu erlassen, um die erleichterten haushaltsrechtlichen Regelungen des Brandschutzgesetzes voll in Anspruch nehmen zu können.

- Siehe hierzu das angefügte Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes und der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 06. Juli 2016.

Außerdem muss die Freiwillige Feuerwehr in ihrer Satzung die Bestimmungen über die Kasernenverwaltung aufnehmen. Auch hierzu wurde die für die Freiwilligen Feuerwehren vorhandene Mustersatzung aktualisiert.

Durch den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag wurde am 12.10.2016 die „Handlungshilfe für die Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein“ und am 21.10.2016 wurden Muster für den von der Freiwilligen Feuerwehr zu erstellenden Einnahme- und Ausgabeplan herausgegeben. Die aktuelle Fassung kann auf der Homepage des Landesfeuerwehrverbandes unter der Adresse www.lfv-sh.de/facharbeit/geschaeftsstelle.html heruntergeladen werden.

Da für die Kameradschaftskasse auch die Regeln der vorläufigen Haushaltsführung gelten, kann der der Einnahme- und Ausgabeplan in der zu Beginn des Jahres stattfindenden Versammlung der Freiwilligen Feuerwehr oder gegebenenfalls durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, abgestimmt auf den Sitzungskalender der gemeindlichen Ausschüsse und der Gemeindevertretung, mit dem Tagesordnungspunkt über den Haushalt, gefasst werden. Sollten Einnahme- und Ausgabeplanungen zu den Sitzungen der gemeindlichen Gremien noch nicht vorliegen, sind diese nach deren Erstellung dem nächsten Nachtragshaushalt oder dem Haushaltsplan des nächsten Jahres beizufügen.

In dem angefügten Entwurf der durch die Gemeindevertretung zu beschließenden Satzung wurde für die Wertgrenze über die Annahme von Zuwendungen gemäß den Handlungsempfehlungen die Wertgrenzen des Bürgermeisters übernommen und beträgt 2.000,00 EUR. Die Wertgrenze des Bürgermeisters der Gemeinde Trittau für über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 15.000,00 EUR und ist übertragen auf das Volumen einer Kameradschaftskasse zu hoch, so dass hier ebenfalls 2.000,00 EUR vorgeschlagen werden.

Für die Wertgrenze über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben durch die Wehrführung, siehe § 9 Kassenführung der Mustersatzung, wird verwaltungsseitig in Abstimmung mit der Wehrführung ein Betrag in Höhe von 3.000,00 EUR vorgeschlagen.

Die Mustersatzung ist eine Vorgabe des Innenministeriums, die einer einheitlichen Rechtsanwendung und Rechtssicherheit dient. Von ihr darf daher nur mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten abgewichen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau beschließt die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Trittau für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr wie sie sich aus der Anlage ergibt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

(Lork)

Anlagen: Satzung, Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes und der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom 06. Juli 2016